

# **Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende Personen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

## Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Zusatzleistungen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 % Hauptfach

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 50 % Hauptfach

Anlage 3: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 25 % Begleitfach

Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100 % Hauptfach Teilzeitstudium

Anlage 5: Fachübergreifende Kompetenzen

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme**

- (1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Volkswirtschaftslehre beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Für die Zulassung zum Studium sind die in der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und der allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vertreten durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % und beim Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % richtet sich die Verleihung des akademischen Grades dabei nach dem (ersten) Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Für ein Teilzeitstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit einem Hauptfachanteil im Umfang von 100 % können Studierende zugelassen werden, die in einem Umfang von mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, die erziehungsberechtigt für mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind sind oder bei denen aus gleichwertigen Gründen ein berechtigtes Interesse an einem Teilzeitstudium vorliegt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten. Die zu absolvierenden Module sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.
- (4) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise
  1. ein Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % mit insgesamt 180 LP/CP (inklusive fachübergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und der Bachelorarbeit mit 12 LP/CP) oder
  2. ein Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % mit 74 LP/CP Fachstudien (entweder als Fachoption oder als Lehramtsoption) kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP einschließlich der fachübergreifenden Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 LP/CP, die bei Wahl der Fachoption 10 LP/CP nach Maßgabe der Anlage 5 Ziffer 2 Buchstabe a, bei Wahl der Lehramtsoption 20 LP/CP gemäß Rahmenregelung zur Lehramtsoption und nach Maßgabe der Anlage 5 Ziffer 2 Buchstabe b zu erbringen sind, und eine Bachelorarbeit mit 12 LP/CP oder
  3. ein Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Umfang von 113 LP/CP.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % sind in Anlage 3 aufgeführt.

- (5) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil im Umfang von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges (siehe Anlage 2) und der Fachübergreifenden Kompetenzen (siehe Anlage 5) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden.

Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % berechtigt grundsätzlich nur dann zum Weiterstudium im Masterstudiengang Economics (Politische Ökonomik) an der Universität Heidelberg, wenn mindestens 74 LP/CP im Rahmen der volkswirtschaftlichen Fachstudien (inkl. eventueller volkswirtschaftlicher Zusatzleistungen) bzw. im Rahmen der Bachelorarbeit dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Näheres regelt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M. Sc.) Economics.

- (6) Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % kann grundsätzlich mit einem anderen Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen sind. Das Begleitfach Volkswirtschaftslehre mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % kann grundsätzlich mit einem Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 75 % frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Bachelorstudiengängen kann der Prüfungsausschuss beschließen. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss lediglich eines Faches berechtigt nicht zur Verleihung eines Bachelorgrades.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Urkunde obliegen der Fakultät, die für die Betreuung der Bachelorarbeit zuständig ist.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Diese Regelung gilt auch für das Begleitfach.
- (9) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der studierenden Person nicht zu vertreten.
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
  2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
  3. Wahlmodule sind zusätzliche nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
  - (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die studierende Person von 30 Stunden.
  - (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrenden, einem Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und einer studierenden Person mit beratender Stimme. Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studierenden Person beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitz jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfende Personen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie akademische Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine prüfende Person vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson prüfende Person.

## **§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleitungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist möglich.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.
- (6) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 2 und 6 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz).
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der im Modulhandbuch geregelten Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.



- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (5) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannte verantwortlichen Person vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie den in Satz 2 festgesetzten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen die zu prüfende Personen unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (6) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (7) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Für das Begleitfach wird eine Studienfachnote gemäß § 17 Absatz 2 berechnet.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 2.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## Abschnitt II: Bachelorprüfung

### § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Zu der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nicht verloren hat.

### § 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 14 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 %, der Anlage 2 für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % oder der Anlage 3 für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % aufgeführten Modulen und,
  2. soweit das Studium im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % oder im Umfang von 50 % aufgenommen werden, der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der die Lehrveranstaltung leitende Person bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

#### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politischen Ökonomik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 aufgeführten Module ECON2a und ECON3a absolviert sind. Die zu prüfende Person soll mit der Bachelorarbeit beginnen, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 genannten Module des 5. Semesters absolviert sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der die Arbeit betreuende Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

## **§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Printexemplar und in einem elektronischen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der sie betreuende Person bewertet. Auf Antrag der zu prüfenden Person bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite prüfende Person gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 11 Absatz 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Absatz 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Bachelornote im Hauptfach gemäß § 11 Absatz 4 werden die Modulnoten der in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4 aufgeführten Module ECON1d und ECON2d nicht berücksichtigt.
- (4) Im Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus den Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches und der Bachelorarbeit gebildet. Die fachübergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 5 gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein. Die Fachnote für Volkswirtschaftslehre wird gemäß §17 Absatz 2 und Absatz 3 gebildet.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100 % ist eine zweite Wiederholung in maximal vier einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % und im Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % ist eine zweite Wiederholung in maximal zwei einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ECON3e oder der Wahlmodule ECON2d, ECON4d und ECON1e werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet. Im Rahmen des Moduls ECON1e können erst nach Bestehen des Moduls ECON4d wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen gewählt und zugeordnet werden. Dies gilt auch bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7.
- (3) Für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON4d zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul ECON4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der dreizehnten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Werden im Rahmen des Moduls ECON1e wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen erbracht, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen für das Modul ECON1e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON1e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.  
Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON3e zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul ECON3e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 3 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der vierten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON3e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Eine dritte Wiederholung einer dem Modul

ECON3e zugeordneten Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Wird im Modul ECON3b statt „Corporate Governance“ in der Lehramtsoption „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt, sind eventuelle dem Modul ECON3b bereits zugeordnete Fehlversuche darauf anzurechnen.

Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % und für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % gilt: Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON4d zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul ECON4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.
- (5) Die Nichterbringung einer Seminararbeit oder der in einem Seminar geforderten Prüfungsleistung im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Seminars, für das sich die zu prüfende Person verbindlich angemeldet hat, ist als nichtbestandene Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 3 zu werten. Seminarthemen sind mindestens eine Woche vor dem Termin der verbindlichen Themenvergabe in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 19 Zusatzleistungen**

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können maximal 18 Leistungspunkte nach ECTS im Zeugnis als Zusatzleistungen ausgewiesen werden.
- (2) Als Zusatzleistung gemäß Absatz 1 gelten ausschließlich am Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften erbrachte Studienleistungen, die grundsätzlich dem Modul ECON3e und ECON4d zugeordnet sind.
- (3) Nach Bestehen des Moduls ECON3e können weitere diesem Modul zugeordnete Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Die zu prüfende Person kann sich diese als Zusatzleistung gemäß § 19 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 ausweisen lassen. Nach Bestehen des Moduls ECON4d können weitere diesem Modul zugeordneten wirtschaftswissenschaftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen am Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften erworben werden. Hierbei hat die zu prüfende Person die Wahl, diese als Zusatzleistung gemäß § 19 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 ausweisen zu lassen oder diese als Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON1e werten zu lassen. Im zweiten Fall gelten die Bestimmungen der entsprechenden Modulbeschreibung. Die Wahl muss vor dem Erwerb der entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsleistung von der zu prüfenden Person angezeigt werden. Eine nachträgliche Zuordnung als Prüfungsleistung für das Modul ECON1e ist ausgeschlossen.
- (4) Nach bestandener Bachelorprüfung gemäß § 17 Absatz 1 können keine Zusatzleistungen gemäß § 19 Absatz 1 mehr erbracht werden.

## **§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 11 Absatz 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz

des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre zu unterzeichnen. Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % werden die Module und Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in jeweils deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb

eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



### Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 100% Hauptfach

Der Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

1. Semester WS	PÖ1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre *	PÖ1c Grundlagen Mathematik		PÖ1d Berufsorientierende Qualifikationen I	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		PM 8 LP	PM 10 LP		
2. Semester SoSe	PÖ2a Mikroökonomik	PÖ2b Spieltheorie	PÖ2c Wirtschafts- und Sozialstatistik	PÖ2d Berufsorientierende Qualifikationen II	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		PM 6 LP			
3. Semester WS	PÖ3a Makroökonomik	PÖ3b Corporate Governance	PÖ3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik	WMM 14 LP	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		PM 8 LP			
4. Semester SoSe	PÖ4a Wirtschaftspolitik	PÖ4b Finanzwissenschaft	PÖ4c Empirische Wirtschaftsforschung	WMM 36 LP	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		PM 6 LP			
5. Semester WS	PM 6 LP	PÖ4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften		WMM 36 LP	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		WMM 36 LP			
6. Semester SoSe	PÖ6a Bachelorarbeit	PÖ6a Bachelorarbeit		WMM 36 LP	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WMM 34 LP
		PM 12 LP			
LP/ECTS: 30					
LP/ECTS: 30					
LP/ECTS: 180					

PM= Pflichtmodul WM= Wahlmodul

\* Orientierungsprüfung

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	90 ECTS
Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften	36 ECTS
Interdisziplinäre Veranstaltungen	34 ECTS
Berufsorientierende Qualifikationen	20 ECTS
<b>Gesamt:</b>	<b>180 ECTS</b>

**Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 25% Begleitfach**

Semester	Code	Modul	Modus	LP / ECTS
1. WS	PÖ 1a	Einführung in die Volkswirtschaftslehre*	PM	7
2. SoSe	PÖ 2a	Mikroökonomik	PM	8
3. WS	PÖ 3a	Makroökonomik	PM	8
4. SoSe	PÖ 4d	Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften	WM	12
5. WS				
6. SoSe				

PM: Pflichtmodul      WM: Wahlmodul

Gesamt: 35 LP / ECTS

\*Orientierungsprüfung

### Anlage 3: Studienverlaufsplan Teilzeitstudium B.Sc. Economics (Politische Ökonomik)

Der Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

1. Studienjahr max. 36 ECTS		2. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* PM 8 LP	PÖ1d Berufs-orientierende Qualifikationen I PM 6 LP	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven W/M 34 LP
SoSe	PÖ2c Wirtschafts- und Sozialstatistik PM 6 LP	PÖ2d Berufs-orientierende Qualifikationen II PM 7 LP	PÖ2a Grundlagen Mathematik PM 10 LP
			PÖ2b Mikroökonomik PM 8 LP
			PÖ2b Spieltheorie PM 6 LP
3. Studienjahr max. 36 ECTS		4. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ3a Makroökonomik PM 8 LP	PÖ3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik PM 6 LP	PÖ3d Berufs-orientierende Qualifikationen II PM 7 LP
SoSe	PÖ4a Wirtschaftspolitik PM 6 LP	PÖ4c Empirische Wirtschafts- forschung PM 6 LP	PÖ3b Corporate Governance PM 8 LP
			PÖ4b Finanzwissenschaft PM 6 LP
5. Studienjahr max. 36 ECTS		6. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften W/M 36 LP		
SoSe	PÖ6a Bachelorarbeit PM 12 LP		

PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

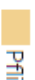
\*Orientierungsprüfung



Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	90 ECTS
Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften	36 ECTS
Interdisziplinäre Veranstaltungen	34 ECTS
Berufsorientierende Qualifikationen	20 ECTS
<b>Gesamt:</b>	<b>180 ECTS</b>

## Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 50% Hauptfach



<sup>1</sup> Orientierungsprüfung <sup>2</sup> Für die Lehramtsoption siehe Anlage 5/2b <sup>3</sup> In diesem Modul müssen zwei der folgenden Veranstaltungen gewählt werden: Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Spieltheorie, Allgemeine Methodenlehre der Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung <sup>4</sup> Für die Lehramtsoption kann hier auch Grundlagen der BWL gewählt werden PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul WM = Wahlmodul

 Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften 62 LP/ETCS  
 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften 12 LP/ETCS

 Berufsorientierende Qualifikationen  
 Bachelorarbeit

 Vertiefungsmodul  
 Wahlmodul

Wirtschaftswissenschaftlicher Fachanteil 74 LP/ETCS

## Anlage 5: Fachübergreifende Kompetenzen

### 1) Hauptfach mit 100% Fachanteil

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 LP/ECTS gliedern sich in ein Pflichtmodul (ECON1d: Berufsorientierenden Qualifikationen I) mit 6 LP/ECTS und ein Wahlpflichtmodul (ECON2d: Berufsorientierenden Qualifikationen II) mit 14 LP/ECTS. Detailbestimmungen zu den Wahlmöglichkeiten und deren Inhalte und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches des Modulhandbuches für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik).

### 2) Hauptfach mit 50% Fachanteil

#### a) Fachoption:

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 10 LP/CP gliedern sich in zwei Pflichtmodule (ECON1d: Berufsorientierende Qualifikationen I mit 3 LP/CP und ECON 2d: Berufsorientierende Qualifikationen II mit 7 LP/CP). Detailbestimmungen zu deren Inhalten und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik).

#### b) Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einem Hauptfachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP/CP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg vom 17. Dezember 2014).

Die 20 LP/CP setzen sich in der Lehramtsoption wie folgt zusammen:

Semester 2: -Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP/CP)

Semester 3: -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP/CP)  
-Fachdidaktik Fach 1 (2 LP/CP)

Semester 4: -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung  
-oder einer Schule (3 LP/CP)  
-Fachdidaktik Fach 2 (2 LP/CP)

Semester 6: -Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP/CP)

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 985, geändert am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1179), am 17. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 569), am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 745), am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1817), am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 49), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 647), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 825), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015, S. 629 ff.), am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. August 2017, S. 775 f.) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1303 f.), geändert am 23. Juni 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2022, S. 1695 ff.).

Mit der Änderung vom 17. Februar 09 wurde der Studiengang mit Wirkung zum WS 09/10 umbenannt in Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik).